

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Bruchhausen

vom

16.07.2024

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Bruchhausen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet unter der Adresse "<https://www.vgvunkel.de>", dient Informationszwecken und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeinde Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Unkel bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Grundstück Waldstraße 31 (Dorfgemeinschaftshaus) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Grundstück Waldstraße 31 (Dorfgemeinschaftshaus)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse und Arbeitskreise:

- Haupt- und Bauausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Klima-, Umwelt- und Forstausschuss
- Arbeitskreis Bauhof Bruchhausen/Erpel

(2) Die Ausschüsse bestehen aus:

Haupt- und Bauausschuss	5 Mitglieder und je bis zu 5 Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter
Klima-, Umwelt- und Forstausschuss	5 Mitglieder und je bis zu 5 Stellvertreter
AK Bauhof Bruchhausen/Erpel	3 Mitglieder und je bis zu 3 Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse und Arbeitskreise können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden.

Die Zahl der Ratsmitglieder muss beim Haupt- und Bauausschuss mindestens vier Mitglieder und Stellvertreter, beim Rechnungsprüfungsausschuss sowie Klima-, Umwelt- und Forstausschuss mindestens zwei Mitglieder und Stellvertreter betragen. Im Arbeitskreis Bauhof Bruchhausen/Erpel beträgt die Anzahl mindestens zwei Mitglieder und Stellvertreter.

(4) Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechen.

(5) Bei gemischten Ausschüssen nach Absatz 3 und 4, muss bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern, sonstige wählbare Bürger nur von sonstigen wählbaren Bürgern und Mitglieder von Vereinen / Gemeinschaften / sonstigen Personengruppen, nur von solchen vertreten werden können.

(6) Die Besetzung der Beiräte wird durch eine Satzung geregelt, die Besetzung und Größe der Arbeitskreise durch Ratsbeschluss.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Bauausschuss die Federführung. Diesem Ausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
 4. die Finanzplanung,
 5. die Bauleitplanung,
 6. die Regionalplanung,
 7. Entwicklungsvorhaben.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 7.700 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 3. *Erteilung des Einvernehmens und der Zustimmung zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten sowie Erwerb von Vermögen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates;
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde Bruchhausen hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Beiratsmitglieder für die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist auch der Verdienstaufschlag abgegolten. Lohnausfall, der durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen ist, wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 in voller Höhe ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 100,00 € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2, S. 3.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das

für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates, einer Fraktionssitzung je Ratssitzung, eines Ausschusses, sowie eines vom Ortsgemeinderat gebildeten Beirates oder Arbeitskreises 1 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO je Sitzung beträgt. (s. Anlage 1)

Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten darüber hinaus als Auslagenpauschale für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Ortsgemeinderat einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 0,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag und dem Sitzungsgeld als besondere monatliche Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit bis zu

5 Mitgliedern	0,6 v. H.
6-10 Mitgliedern	0,8 v. H.
11 und mehr Mitgliedern	1,0 v. H.

der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 S. 1 KomAEVO.

- (5) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 3 Satz 1 von 25 v. H. pro Ortsgemeinderats- und Ausschusssitzung an der teilgenommen wurde.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die in Absatz 1 genannten Personen für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bis 5 wird jeweils auf volle Euro aufgerundet und halbjährlich ausgezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Ortsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 EUR.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende eines Arbeitskreises oder eines Beirates erhalten das doppelte Sitzungsgeld. Für Arbeitskreise und Beiräte ist die Aufwandsentschädigung auf 6 Sitzungen im Jahr begrenzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied im Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), die gemäß § 6 für Ortsgemeinderatemitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 6 Abs. 2 festgesetzten Betrages. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde kann auf Grund eines Beschlusses des Rates oder im Rahmen der laufenden Verwaltung eine Entschädigung von bis zu 10,00 EUR je geleistete Stunde gewährt werden.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 8 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes gemäß § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2019 in der letzten gültigen Fassung vom 17.06.2019 außer Kraft.

Bruchhausen, den 16.07.2024
Ortsgemeinde Bruchhausen

Stefan Heinrichs
Ortsbürgermeister

Anlage1 zu § 6 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Buchhausen vom 16.07.2024
Festsetzung der Aufwandsentschädigung:

Berechnungsgrundlage § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der Fassung vom 29.08.2023, gültig ab 01.01.2024

Monatsbetrag bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 751 – 1.000: = 1.000,00 €.

Sitzungsgeld (§ 6 Absatz 3 Satz 1)

1 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 10,00 €

mtl. Grundbetrag (§ 6 Absatz 3 Satz 2)

0,5 % nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 5,00 €

Fraktionsvorsitzende (§ 6 Absatz 4)

Fraktion mit bis zu 5 Mitgliedern 0,6 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 6,00 €

Fraktion mit 6-10 Mitglieder 0,8 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 8,00 €

Fraktion mit 11 und mehr Mitglieder 1,0 % § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO = 10,00 €

Zuschlag papierlos je Sitzung (§ 6 Absatz 5)

25 % nach § 6 Absatz 3 Satz 1 = 2,50 €